

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 13-15
19. Dezember 2001

A 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Kirchengesetz über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz) vom 1. Dezember 2001	102
Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung).....	102
Verordnung über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz) vom 1. Dezember 2001	108
Vierte Verordnung vom 2. November 2001 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl. 1991 S. 21), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 8. Januar 2000 (KABl. 2000 S. 3)	109
Beschlüsse der Kirchenleitung über die Sonderzuwendung 2001, zum Urlaubsgeld 2002 und über die vermögenswirksamen Leistungen 2002 für Pastoren und Kirchenbeamte	110
Ordnung für die Arbeit der Kirchenkreismusikwarte.....	110
Wohnungsfürsorgeleitlinien.....	111
Besoldungstabelle ab 1. Januar 2002	112
Beschlüsse der 4. Tagung der XIII. Landessynode	113
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2001	115
Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter.....	116
Vergütungs- und Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste	120
Gebühren der Landeskirchenkasse.....	120
Weiterbildungsangebote des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach	121
Pfarrstellenausschreibungen.....	122
Personalien	123

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

670.00/30-28

Kirchengesetz über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro (Euro-Anpassungsgesetz) vom 1. Dezember 2001

Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes

Das Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes vom 4. November 1990 (KABI 1991 S. 95), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABIS. 92), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das gestaffelte Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) beträgt pro Jahr:

	Monatliche Durchschnittliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis	375 €	4.500 €	0 €
bis	500 €	6.000 €	16 €
bis	625 €	7.500 €	20 €
bis	750 €	9.000 €	24 €
bis	875 €	10.500 €	28 €
bis	1.000 €	12.000 €	32 €
bis	1.125 €	13.500 €	36 €
bis	1.250 €	15.000 €	40 €
bis	1.375 €	16.500 €	44 €
bis	1.500 €	18.000 €	48 €
bis	1.625 €	19.500 €	52 €
bis	1.750 €	21.000 €	56 €
bis	1.875 €	22.500 €	60 €
bis	2.000 €	24.000 €	64 €
bis	2.125 €	25.500 €	68 €
bis	2.250 €	27.000 €	72 €
bis	2.375 €	28.500 €	76 €
bis	2.500 €	30.000 €	80 €
bis	2.625 €	31.500 €	84 €
bis	2.750 €	33.000 €	88 €
bis	2.875 €	34.500 €	92 €
bis	3.000 €	36.000 €	96 €
bis	3.125 €	37.500 €	100 €

	Monatliche Durchschnittliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliche Einkünfte/ Bezüge	Jährliches Kirchgeld
bis	3.250 €	39.000 €	104 €
bis	3.375 €	40.500 €	108 €
bis	3.500 €	42.000 €	112 €
bis	3.625 €	43.500 €	116 €
bis	3.750 €	45.000 €	120 €
bis	3.875 €	46.500 €	124 €
bis	4.000 €	48.000 €	128 €
über	4.000 €	48.000 €	132 €

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung

Das Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997 (KABI S. 22, 106, 129, KABI 1998 S. 87, KABI 1999 S.70) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 3 werden die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50,- Euro“, die Angabe „10,- DM“ durch die Angabe „5,- Euro“ ersetzt.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehendes Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 1. Dezember 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird. Es wird der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt. Sollte die Landessynode die Bestätigung versagen, tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft.

Schwerin, 1. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

660.00/188

Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung)

Inhaltsverzeichnis:

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

- § 1 Grundsatz
- § 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

Zweiter Abschnitt: Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

- § 4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Kirchensteuerpflicht für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder

Dritter Abschnitt: Kirchensteuerarten

- § 7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
 § 8 Kirchensteueranspruch

Vierter Abschnitt: Verwaltung der Kirchensteuer

- § 9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer
 § 10 Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen
 § 11 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

- § 12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes
 § 13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
 § 14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
 § 15 Festsetzung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

- § 16 Allgemeines Kirchgeld
 § 17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
 § 18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
 § 19 Kirchensteuer in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer
 § 20 Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
 § 21 Verfahrensrechtliche Vorschriften
 § 22 Aufteilung des Kirchensteueraufkommens

Sechster Abschnitt: Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

- § 23 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Religionsgesellschaft
 § 24 Klageverfahren
 § 25 Rechtsbehelfsverfahren gegen das allgemeine Kirchgeld

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Aus- und Durchführungsbestimmungen
 § 27 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Steuerberechtigung

§ 1 Grundsatz

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden im Rahmen und in Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVBl. M-V S. 559), auf Grund dieses Kirchengesetzes und nach Maßgabe von Kirchensteuerbeschlüssen festgesetzt und erhoben.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss ist auch festzulegen, ob und für welche innerhalb des Landes steuerberechtigte kirchensteuererhebende Kirche die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung nach Maßgabe einer zwischen diesen Kirchen abzuschließenden Vereinbarung wahrgenommen wird.

§ 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des all-

gemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7.

(2) Die Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs erheben als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes.

§ 3

Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

(1) Die in der Form eines Kirchengesetzes zu verabschiedenden kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung des Finanzministeriums.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse sowie ihrer Änderungen und Ergänzungen in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt:
Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder**

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

(1) Kirchensteuerpflichtig sind die Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen und der Kirchensteuerbeschlüsse.

(2) Die Kirchensteuerpflicht besteht hinsichtlich der Kirchensteuern nach § 2 Abs. 1 gegenüber der Landeskirche als gemeinschaftlichem Steuerverband, hinsichtlich des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) gegenüber der Kirchengemeinde als gemeindlichem Steuerverband.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts im Bereich der Landeskirche folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

Im Fall eines Übertritts in eine andere Kirche reicht eine Mitteilung der aufnehmenden Kirche an den Steuerpflichtigen und die Meldebehörde aus, wenn eine entsprechende Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchen besteht.

§ 6

**Kirchensteuerpflicht
für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder**

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinn des Lohnsteuerrechts Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss kann bestimmt werden, dass für Kirchenmitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, Landeskirchen-

steuer festgesetzt und erhoben wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften derjenigen Gliedkirche der EKD, in der der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt dieser Kirchenmitglieder liegt.

**Dritter Abschnitt:
Kirchensteuerarten**

§ 7

Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit

(1) Kirchensteuern nach § 2 werden festgesetzt und erhoben:

1. als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
2. als allgemeines Kirchgeld in gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

(2) Die Kirchensteuern nach Absatz 1 Nr. 1 können auch als Mindestbetrag festgesetzt und erhoben werden, sofern der Kirchensteuerbeschluss dies bestimmt.

(3) Im Kirchensteuerbeschluss kann festgelegt werden, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8

Kirchensteueranspruch

(1) Soweit sich aus staatlichen oder kirchlichen Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in diesem Kirchengesetz, dem Kirchengesetz über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes oder im Kirchensteuerbeschluss getroffen.

**Vierter Abschnitt:
Verwaltung der Kirchensteuer**

§ 9

Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern mit Ausnahme des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) wird nach Maßgabe der gesetzlichen und der kirchengesetzlichen Bestimmungen den Finanzämtern übertragen. Die dafür erforderlichen Anträge stellt der Oberkirchenrat.

(2) Die Verwaltung des allgemeinen Kirchgeldes (Gemeindekirchgeldes) obliegt den Kirchengemeinden im Rahmen des Beschlusses der Landessynode über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld). Die Kirchengemeinden können den Kirchenkreis mit der Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes beauftragen.

(3) Alle mit der Kirchensteuerverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen sind verpflichtet, das Steuergeheimnis nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen zu wahren.

§ 10

Auskunftspflicht des Steuerpflichtigen

Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle und dem Oberkirchenrat oder der von ihm beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 11

Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und vom Vermögen

(1) Die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der der Landeskirche zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn) und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, erfolgt durch die Finanzverwaltung.

(2) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

(3) Für die Verwaltung der Kirchensteuer nach Absatz 1 erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche festgelegt wird.

Fünfter Abschnitt: Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und des besonderen Kirchgeldes

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(3) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(4) Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird nach gestaffelten Sätzen festgesetzt und erhoben, deren Höhe im Kirchensteuerbeschluss bestimmt wird.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammenveranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden.

(2) In den Fällen des Absatz 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 15**Festsetzung der Kirchensteuer
als Zuschlag zur Einkommensteuer
bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten**

Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer (Lohnsteuer)

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes), bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nach dem Teil der unter Berücksichtigung des § 51a EStG ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben, aufgeteilt wird.
Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).

§ 16**Allgemeines Kirchgeld**

Kirchensteuer als allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) wird nach Maßgabe des Kirchengesetzes über das gestaffelte Kirchgeld festgesetzt und erhoben.

§ 17**Festsetzungszeitraum und
Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis**

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1) und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (§ 7 Abs. 1 Nr. 3), festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

(3) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18**Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer**

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer und der Lohnsteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Die für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers im Lohnsteuerabzugsverfahren geltenden Vorschriften sind bei der Kirchensteuer entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

§ 19**Kirchensteuer
in den Fällen der pauschalen Lohnsteuer**

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer nach Maßgabe des Kirchensteuerbeschlusses zu entrichten.

(2) Im Kirchensteuerbeschluss werden insbesondere der für das vereinfachte Verfahren geltende ermäßigte pauschale Kirchensteuersatz sowie die Aufteilung der pauschalen Kirchensteuer auf die kirchensteuererhebenden Kirchen festgelegt.

§ 20**Abweichende Festsetzung,
Stundung und Erlass,
Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der
Vollstreckung**

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheides über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht des Oberkirchenrates, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung.

§ 21**Verfahrensrechtliche Vorschriften**

Soweit sich aus dem Kirchensteuergesetz des Landes, diesem Kirchengesetz oder anderen Bestimmungen nichts anderes ergibt, finden die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 22**Aufteilung des Kirchensteueraufkommens**

(1) Die von den Finanzämtern festgesetzten und erhobenen Kirchensteuern fließen von der staatlichen Finanzverwaltung unmittelbar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs zu.

(2) Das Aufkommen an Landeskirchensteuern wird zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und ihren Kirchgemeinden im Wege des innerkirchlichen Finanzausgleichs nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelungen aufgeteilt.

(3) Der Oberkirchenrat ist befugt, Kirchensteuer- und Kirchengrenzgänger-Ausgleichsvereinbarungen sowie Pauschalierungsvereinbarungen mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften abzuschließen und durchzuführen.

Sechster Abschnitt:**Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten****§ 23****Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren,
notwendige Beiladung der steuererhebenden
Religionsgesellschaft**

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 11 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit dem Oberkirchenrat über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet der Oberkirchenrat über den Einspruch.

§ 24**Klageverfahren**

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs oder ihrer Kirchgemeinden selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige kirchliche Körperschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als Kirchensteuergläubiger unmittelbar berührt sind, bei.

§ 25**Rechtsbehelfsverfahren gegen das
allgemeine Kirchgeld**

Gegen den Kirchgeldbescheid über das allgemeine Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) ist der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Oberkirchenrat.

Siebter Abschnitt:**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 26****Aus- und Durchführungsbestimmungen**

Die zur Ergänzung und Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt die Kirchenleitung durch Verordnung. Durchführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

§ 27**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 30. Dezember 2001 in Kraft. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ist dieses Gesetz erstmals auf laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach Ablauf des 31. Dezember 2000 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und auf sonstige Bezüge, die nach Ablauf des 31. Dezember 2000 zufließen.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz) vom 4. November 1990 (KABl 1991 S. 46) außer Kraft.

Die Kirchenleitung hat oben stehendes Kirchengesetz auf ihrer Sitzung am 1. Dezember 2001 gemäß § 23 Abs. 2 Leitungsgesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird. Es wird der Landessynode zur Bestätigung vorgelegt. Sollte die Landessynode die Bestätigung versagen, tritt dieses Kirchengesetz außer Kraft.

Schwerin, 1. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.00/30-27

Die Kirchenleitung hat nachstehende Verordnung beschlossen:

**Verordnung über die Anpassung der DM-Beträge an den Euro
(Euro-Anpassungsverordnung)
vom 1. Dezember 2001**

Artikel 1**Änderungen der Finanzordnung**

Die Finanzordnung vom 5. März 1993 (KABl S. 46) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „DM-Beträge“ durch die Worte „Euro-Beträge“ ersetzt.
2. In § 54 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „500,- Euro“ ersetzt.
3. In § 64 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „50,- DM“ durch die Angabe „50,- Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Änderungen der Archivbenutzungsordnung**

Die Archivbenutzungsordnung vom 5. September 1998 (KABl S. 82) wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 6 wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „500,- Euro“ ersetzt.

Artikel 3**Änderungen der Bauverordnung**

Die Bauverordnung vom 8. Januar 1993 (KABl S. 9), geändert durch Verordnung vom 2. März 1996 (KABl S. 26), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „15.000,- DM“ durch die Angabe „10.000,- Euro“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „500.000,- DM“ durch die Angabe „250.000,- Euro“ ersetzt. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „50.000,- Euro“ ersetzt.
3. In § 33 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „50.000,- Euro“ ersetzt.
4. In § 41 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20.000,- DM“ durch die Angabe „10.000,- Euro“ ersetzt.
5. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „500.000,- DM“ durch die Angabe „250.000,- Euro“ ersetzt.
6. In § 45 Abs. 2 wird die Angabe „100.000,- DM“ durch die Angabe „100.000,- Euro“ ersetzt.

Artikel 4**Änderungen der Reisekostenverordnung**

Die Reisekostenverordnung vom 15. Dezember 1990 (KABl S. 126), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2000 (KABl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „18 Pfennig“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „23 Pfennig“ durch die Angabe „13 Cent“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „28 Pfennig“ durch die Angabe „16 Cent“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a wird die Angabe „52 Pfennig“ durch die Angabe „27 Cent“ ersetzt. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b wird die Angabe „47 Pfennig“ durch die Angabe „24 Cent“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe „0,03 DM“ durch die Angabe „0,02 Euro“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „0,10 DM“ durch die Angabe „0,05 Euro“ ersetzt.
7. In § 8 Abs. 1 werden die Angaben „10 DM“ durch die Angabe „5 Euro“, „20 DM“ durch „10 Euro“, Angaben „46 DM“ durch die Angabe „23 Euro“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „7 DM“ durch die Angabe „3,5 Euro“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 2 wird die Angabe „9 DM“ durch die Angabe „4,5 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pastoren, Pastoren im Probendienst, Vikare und Kirchenbeamte

Die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pastoren, Pastoren im Probendienst, Vikare und Kirchenbeamte vom 1. März 1997 (KABl S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe „4000 DM“ durch die Angabe „2000 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 werden die Angabe „2000 DM“ durch die Angabe „1000 Euro“, die Angabe „1500,- DM“ durch die Angabe „750,- Euro“, die Angabe „800,- DM“ durch die Angabe „400,- Euro“ und die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schwerin, 1. Dezember 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

485.00/

Die Kirchenleitung hat nachstehende Verordnung beschlossen:

Vierte Verordnung vom 2. November 2001 zur Änderung der Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die vorläufige Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs über Beihilfen im Krankheits-, Geburts- und Todesfall für Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen nach dem Kirchlichen Besoldungsgesetz (KABl. 1991 S. 21), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 8. Januar 2000 (KABl 2000 S. 3):

§ 1

1. a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 200,00 DM durch 100,00 Euro ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 Satz 4 wird der Betrag von 200,00 DM durch 100,00 Euro ersetzt.
- c) In § 5 Abs. 3 wird der Betrag von 35 000 DM durch 18 000 Euro ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag von 500,00 DM durch 250,00 Euro ersetzt.
3. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird bei dem Betrag von 200 DM die Währungsbezeichnung DM durch Euro und der Betrag von 500 DM durch 250 Euro ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Schwerin, 2. November 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

471.01/ 147

Beschlüsse der Kirchenleitung über die Sonderzuwendung 2001, zum Urlaubsgeld 2002 und über die vermögenswirksamen Leistungen 2002 für Pastoren und Kirchenbeamte

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 3. November 2001 nachstehende Beschlüsse gefasst:

Beschluss über die Sonderzuwendung für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2001

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 3. Juli 1992 in der Fassung ihrer Änderungen vom 2. September 1995 und vom 11. Oktober 1997 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2001 keine Sonderzuwendungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Beschluss zum Urlaubsgeld für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2002

Gemäß § 1 der Verordnung über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes an Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr

2002 kein Urlaubsgeld an die Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Beschluss über vermögenswirksame Leistungen für Pastoren und Kirchenbeamte im Kalenderjahr 2002

Gemäß § 1 der Verordnung über die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 6. März 1992 in der Fassung ihrer Änderung vom 5. Oktober 1996 bestimmt die Kirchenleitung auf Grund der Finanzsituation der Landeskirche, im Kalenderjahr 2002 keine vermögenswirksamen Leistungen an Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche zu zahlen.

Schwerin, 3. November 2001

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

258.01/37

Die Kirchenleitung hat am 6. Oktober 2001 die Ordnung für die Arbeit der Kirchenkreismusikwarte beschlossen, die nachstehend veröffentlicht wird.

Schwerin, 8. Oktober 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

Ordnung für die Arbeit der Kirchenkreismusikwarte

§ 1

Für die kirchenmusikalischen Aufgaben in den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs werden Kirchenkreismusikwarte bestellt.

§ 2

Der Kirchenkreismusikwart wird auf Vorschlag des zuständigen Landessuperintendenten vom Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Landeskirchenmusikwart und mit dem Vorsitzenden des Kirchenmusikwerkes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Vorher ist

das Einvernehmen mit dem Kirchgemeinderat der anstellenden Kirchgemeinde herzustellen.

§ 3

Zum Kirchenkreismusikwart kann grundsätzlich nur ein Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung bestellt werden.

§ 4

Der Kirchenkreismusikwart soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Er hält Kontakt zu den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern des Kirchenkreises und regt sie zu fachlicher Fortbildung an. Er sucht Nachwuchskräfte für den Kantoren- und Organistendienst zu gewinnen.
- b) Gemeinsam mit dem zuständigen Orgelsachverständigen berät er Gemeinden bei der Instandhaltung und Neuanschaffung von Orgeln. Ebenso berät er sie bei der Instandhaltung und Anschaffung anderer Musikinstrumente.
- c) Er besucht die Kirchenchöre, gibt Anregungen für ihre Arbeit und besonders für ihren liturgischen Dienst. Er achtet auf die Verbindung der Kirchenchöre mit dem Kirchenmusikwerk der Landeskirche.
- d) Er hält Verbindung mit dem Kreisobmann des Posaunenwerkes.
- e) Er soll zu Kirchenkreisratssitzungen hinzugezogen werden, um kirchenmusikalische Anliegen zur Geltung zu bringen. Fragen der Kirchenmusik sollen nicht ohne ihn bearbeitet werden. Zu Visitationen soll er hinzugezogen werden. Auf Wunsch arbeitet er in Propsteikonventen, Kirchengemeinderatssitzungen und Tagungen mit.
- f) Er ruft von Zeit zu Zeit, mindestens einmal im Jahr, die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker seines Kirchenkreises zu einem Konvent zusammen, der der Förderung ihrer kirchenmusikalischen Arbeit und der Pflege der Gemeinschaft unter einander dient. Finanzmittel für diese Konvente sollen vom Kirchenkreis zur Verfügung gestellt werden.
- g) Er berichtet dem Kirchenkreisrat über alle wichtigen Vorkommnisse kirchenmusikalischer Art im Kirchenkreis.

§ 5

Jährlich geben die Kirchenkreismusikwarte dem Landeskirchenmusikwart schriftlich Bericht über die Entwicklung der Kirchenmusik in ihrem Bereich. Dieser Jahresbericht ist auch dem Landessuperintendenten einzureichen. Auf der jährlich einmal vom Landeskirchenmusikwart einzuberufenden Sitzung der Kirchenkreismusikwarte finden Austausch und Beratung über Stand

434.00/

Die Landessynode hat das von der Kirchenleitung am 5. Mai 2001 beschlossene Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstrechtlichen Verhältnisse der Gemeindepädagogen vom 22. September 1981 (KABl 4-8 2001, S. 58) nicht bestätigt. Es ist somit am 10. November 2001 wieder außer Kraft gesetzt.

Schwerin, 4. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

und Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit in der Landeskirche statt.

§ 6

Die Dienstaufsicht über die Tätigkeit als Kirchenkreismusikwart hat der Landessuperintendent. Die Fachaufsicht hat der Landeskirchenmusikwart.

§ 7

Der Kirchenkreismusikwart führt die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker des Kirchenkreises.

§ 8

Der zeitliche Aufwand für die Aufgaben des Kirchenkreismusikwartes wird pro Kirchenkreis mit 10 v. H. einer Vollanstellung bewertet. Die anfallenden Kosten werden der anstellenden Kirchengemeinde nicht in Rechnung gestellt. In der Dienstbeschreibung ist die Arbeit als Kirchenkreismusikwart jeweils entsprechend zu berücksichtigen.

§ 9

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 10

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt die Richtlinien für die Arbeit der Kreiskirchenmusikwarte vom 9. Dezember 1961 (KABl 1962 S. 9).

483.10/9-4

Wohnungsfürsorgetrichtlinien

(Euro-Anpassung)

Nachstehend wird der Beschluss des Oberkirchenrates vom 23. Oktober 2001 bekannt gegeben:

1. In Satz 1 von Nr. 7 der Wohnungsfürsorgetrichtlinien vom 12. Mai 1993 (i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1996, KABl S. 82) wird der Betrag 70 000 DM vom 1. Januar 2002 ab durch 35 000 Euro ersetzt.
2. In Nr. 8 Buchst. a bis c der Wohnungsfürsorgetrichtlinien vom 12. Mai 1993 (KABl 1993 S. 96) werden die Beträge 10 000 DM und 50 000 DM durch 5 000 Euro und 25 000 Euro ersetzt.

Schwerin., 21. November 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Besoldungstabelle in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt.

Schwerin, 10. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2002

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	L.alter 21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		1.430,77	1.469,26	1.531,89	1.594,52	1.657,15	1.719,78	1.762,84	1.805,90	1.848,95	1.892,01	
A10		1.541,65	1.595,15	1.675,39	1.755,64	1.835,89	1.916,12	1.969,62	2.023,12	2.076,61	2.130,11	
A11			1.777,13	1.859,35	1.941,57	2.023,80	2.106,02	2.160,83	2.215,64	2.270,47	2.325,29	2.380,10
A12			1.911,22	2.009,26	2.107,28	2.205,31	2.303,34	2.368,69	2.434,04	2.499,39	2.564,75	2.630,10
A13			2.151,25	2.257,10	2.362,96	2.468,82	2.574,67	2.645,25	2.715,82	2.786,39	2.856,96	2.927,54
A14			2.238,94	2.376,22	2.513,49	2.650,76	2.788,03	2.879,55	2.971,07	3.062,57	3.154,09	3.245,61

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 78,60
Stufe 2 145,84

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 67,24 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,19 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13

53,17

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

- Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 420,00
- Landessuperintendenten, Landespastoren für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 860,00
- Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.010,00
- Präsident des Oberkirchenrates 1.150,00
- Landesbischof 1.450,00

Beschlüsse der 4. Tagung der XIII. Landessynode

Beschluss zu den Terroranschlägen in den USA und deren Folgen

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs versteht die Angst und teilt die innere Zerrissenheit und die Ratlosigkeit vieler Menschen in der ganzen Welt, die durch den Terroranschlag am 11. September ausgelöst und angesichts der bedrohlichen militärischen, politischen und gesellschaftlichen Reaktionen verstärkt wurden und sucht nach Orientierung.

Wir Synodale unterstreichen die Notwendigkeit der Ächtung jeglicher terroristischer Handlungen.

Wir stehen in der Spannung, dass einerseits Krieg nach Gottes Willen nicht sein darf, andererseits Gewalt als letzte Möglichkeit im Kampf gegen den Terrorismus trotz aller Bedenken für vertretbar gehalten wird.

In dieser Auseinandersetzung orientieren wir uns an der Erklärung der Bischofskonferenz und der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD):

„Menschen schützen, Gewalt überwinden“

1. An der Erschütterung und am Erschrecken der Bevölkerung in den Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die Menschen in Deutschland tiefen Anteil und trauern mit ihr. Die Regierungen haben die Pflicht, Menschen in ihren Ländern vor Schaden und Gefahr zu schützen. Die Kirchen erwarten aber, dass Politiker in den USA und den ihnen verbündeten Ländern bei Entscheidungen über Reaktionen auf die kritischen Stimmen im eigenen Land hören sowie ihre Partner in der internationalen Staatengemeinschaft und die Vereinten Nationen zu Rate ziehen.
2. Unsere tiefe Anteilnahme gilt auch den Menschen in Afghanistan, die seit Jahrzehnten kriegerischen Auseinandersetzungen, Unterdrückung und verheerendem sozialen Elend ausgesetzt sind. Sie sind erneut von Vertreibung, Verstümmelung und Tod bedroht. Hilfe für sie ist dringend nötig. Die Bischofskonferenz fordert deshalb, den humanitären Organisationen sofort zu ermöglichen, Hilfsgüter nach Afghanistan zu schaffen. Militärische Aktionen müssen demgegenüber zurückstehen. Nur so erhält die Bevölkerung die erforderliche Hilfe, den bevorstehenden Winter zu überleben.
3. Die Bischofskonferenz sieht es als Aufgabe der Kirchen in Deutschland, den bereits bestehenden Dialog mit dem Islam zu intensivieren, insbesondere über friedensethische Fragen. Zugleich erwarten wir, dass sich die Führer des Islam von terroristischen Anschlägen distanzieren.
4. Die Bischofskonferenz bekräftigt den Vorrang der Politik, des Dialogs und der humanitären Hilfe vor jeglicher militärischen Aktion und unterstreicht die in diesem Zusammenhang erhobenen Forderungen, die der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland in seiner Schrift „Friedensethik in der Bewährung“ ausgeführt hat. Von allen politisch Verantwortlichen muss erwartet werden, dass sie ihre Entscheidungen und ihr Handeln an dieser Prioritätenfolge ausrichten. Dazu gehören die Besinnung auf die Ursachen, aus denen sich der Terror nährt, und die Einsicht in die Zusammenhänge, die die westliche Welt mit zu verantworten hat. Hierher gehört auch

das Engagement dafür, dass Globalisierung zu mehr Gerechtigkeit für alle Menschen führt.

5. Die Bischofskonferenz bittet alle Christinnen und Christen in den Kirchengemeinden, am Gebet um den Frieden festzuhalten, denn Gott selbst ist es, der den Frieden schafft.

Im Gottesdienst bringen wir unsere Klage, Furcht und Ratlosigkeit vor Gott und bitten ihn um Hilfe. Fürbittend treten wir für andere ein. Im Gottesdienst gewinnen wir Mut und Ideen für ein Handeln, das Frieden stiftet.“

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluss

zur Weiterarbeit am Finanzierungsgesetz

1. Der Oberkirchenrat wird gemäß §18 Abs. 3 Buchst. c Leitungsgesetz gebeten, zur Vorlage auf der Frühjahrstagung 2002
 - a) die finanzielle Situation der Landeskirche mittelfristig unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen- und Ausgabensituation und der Situation der Mitgliederentwicklung nachvollziehbar darzustellen,
 - b) Vorschläge zur Konsolidierung der Finanzen und einen Zeitplan zu deren Umsetzung vorzulegen,
 - c) Vorschläge für eine neue Schwerpunktsetzung für die zukünftige Arbeit in unserer Landeskirche zu unterbreiten,
 - d) einen eigenen Entwurf eines neuen Finanzierungsgesetzes oder eine Modifizierung des vorliegenden Entwurfes vorzulegen.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Arbeitsgruppe Verwaltungsreform auf der Frühjahrstagung 2002 über ihre Arbeitsergebnisse und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Rechtssetzung in unserer Landeskirche berichten zu lassen. Einsparungspotentiale sollen genannt werden.
3. Auf der Frühjahrstagung 2002 entscheidet die Synode dann darüber,
 - ob die 2. Lesung des Finanzierungsgesetzes fortgesetzt wird und nach dessen Annahme der Haushalt für 2003 nach diesem Gesetz eingebracht wird
 - oder
 - ob am dann vorliegenden Entwurf des Oberkirchenrates weiter gearbeitet werden soll.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
im Zusammenhang mit der Weiterarbeit am
Finanzierungsgesetz**

1. Die Arbeit am Finanzierungsgesetz hat in vielfältiger Weise gezeigt, dass Fragen zur Struktur und Verfassung unserer Landeskirchen in zahlreichen Zusammenhängen mit zu bedenken sind. Diese Fragen sollten auch über die Perspektive des Finanzierungsgesetzes hinaus bedacht, bearbeitet und diskutiert werden.
2. Als ersten Schritt zur Inangsetzung dieses Prozesses wird die Kirchenleitung gebeten, eine Arbeitsgruppe einzusetzen (u. a. bestehend aus Mitgliedern des theologischen, Gemeinde-, Schwerpunkt- und Rechtsausschusses) zur Erarbeitung eines Papiers über die zukünftige Struktur und Verfassung unserer Landeskirche, welches in enger Verzahnung mit der Weiterarbeit am Finanzierungsgesetz in der Synode diskutiert und verabschiedet werden soll.
3. Die gleichwohl weiterhin notwendigen Bemühungen um Einsparungen im Haushalt sollten in der Frühjahrssynode 2002 im Zusammenhang mit dem Bericht über die Überlegungen zur Verwaltungsreform zu ersten konkreten Schritten führen.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zum Bericht des Amtes für die Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen**

Die Landessynode dankt dem Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für den Bericht und die bisherige Arbeit. Wir freuen uns, dass es sich mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Herausforderung stellt, Kinder und Jugendliche mit dem Evangelium zu erreichen und in verschiedenen Aktionen Leben mit ihnen teilt. Wir sehen es als wichtige Aufgabe an, sie mit ihren Fragen nicht allein zu lassen. Es findet unsere ungeteilte Zustimmung, dass es sich dieser Angelegenheit mit Kreativität und Engagement stellt.

Die Landessynode begrüßt die große Offenheit und gute Zusammenarbeit mit den Schulen beim Projekt „Tage ethischer Orientierung“ (TEO). Die dort gemachten Erfahrungen sind ein hoffnungsvolles Zeichen, nicht nur für unsere Kirche, sondern auch für unser ganzes Bundesland.

Für die Zukunft wünscht sich die Landessynode auch weiter eine enge Zusammenarbeit auf der Ebene der Gemeinden, Kirchenkreise und der ganzen Landeskirche. Es ist wichtig, dass die „Evangelische Jugend Mecklenburg“ mit den Kirchengemeinden im Gespräch ist, alle aufeinander hören und auch voneinander lernen.

Die Landessynode unterstützt das Ziel des Amtes, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch im erlebnispädagogischen Bereich als Christen erkennbar zu sein.

Nachdem in den letzten Jahren verstärkt an Strukturen gearbeitet wurde, bestärkt die Landessynode das Amt bei seiner inhaltlichen Schwerpunktsetzung zur Mitarbeitertagung (MAT) 2002. Wir

können uns vorstellen, dass davon wesentliche Impulse für die weitere Arbeit ausgehen werden.

Die Landessynode begrüßt die Bemühungen des Amtes, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen - z.B. auf dem Gebiet der demographischen Bewegungen in unserem Land - in seine Überlegungen mit einzubeziehen. Diese Gedanken sind auch über den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von Bedeutung. Das trifft auch auf das vorgelegte umfangreiche Personalkonzept zu, mit dem versucht wird, gute Voraussetzungen für die Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen und aus dem die hohe Wertschätzung spricht, die ihnen entgegengebracht wird.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften**

Die Synode stellt auf der Grundlage des Papiers „Mit Spannungen leben“ fest, dass, wenn homosexuelle Menschen, die zusammen leben, den Segen Gottes erbitten, ihnen dieser in der seelsorgerlichen Begleitung zugesprochen werden kann.

Das weitere theologische Gespräch wird im Rahmen der EKD und der VELKD geführt.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2000**

Die Entlastung der Kassenführung für das Rechnungsjahr 2000 des landeskirchlichen Haushaltes erfolgt mit folgenden Auflagen:

1. Die Sollfeststellung über den Vereinigten Vermögenshaushalt ist bis zur Frühjahrssynode 2002 durch den OKR vorzulegen.
2. Der Fonds 50-6156 (Erträge restituierte Flächen) ist in dem Haushalt 2001 SB 00 in Höhe von 360.718,54 DM (Endstand 2000) zzgl. der ggf. im Jahr 2001 zugeführten Erträge abzgl. 293.374,50 DM (Auflösung im Haushalt 2002) zuzuführen.
Bei der Auflösung in Höhe von 293.374,50 DM im Jahr 2002 handelt es sich um nachträgliche Zuführung für die Jahre bis 2001. Im Haushalt 2002 ist § 4 Abs. 6 des Kirchengesetzes über den Haushalt 2002 umzusetzen.

Plau am See, 11. November 2001

Die Landessynode
Möhring
Präses

460.01/297-1

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Oktober 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 29. Oktober 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Siebente Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Oktober 2001 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter, geändert durch die Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 5. Juni 2001 (KABl S. 26, S. 75), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„§ 3 gilt nicht für Mitarbeiter in Fördermaßnahmen gemäß §§ 260 ff., 272 ff., SGB III und Mitarbeiter in Projekten, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Diese Mitarbeiter erhalten eine Zuwendung nach Maßgabe der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung (KABl 1995 S. 85). Die Höhe der Zuwendung beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 der Zweiten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 64,35 v. H. von der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 KAVO unter Zugrundelegung des Monats Oktober 2001.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Achte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Oktober 2001 zur Änderung der Ordnung für die Dienste im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Strukturanpassung nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ABM-Ordnung/Strukturanpassungsordnung)

§ 1

Die Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Strukturanpassung nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ABM-Ordnung/Strukturanpassungsordnung) vom 11. September 1997, zuletzt geändert am 29. Januar 1999 (KABl 1997 S. 141, 1999 S. 10), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 3 werden nach den Worten „evangelischen Kirche“ die Worte „oder einer der christlichen Kirchen oder Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören“ eingefügt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Neunte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Oktober 2001 zur Änderung der Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO) vom 29. Mai 2000, geändert am 23. Februar 2001 (KABl 2000 S. 47, 2001 S. 24), wird wie folgt geändert:

In § 12 werden die Worte „dass der Beschäftigungsquotient 0,9 zugrunde zu legen ist“ durch die Worte „dass der Beschäftigungsquotient 90 v. H. des auf Grund der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit ermittelten Beschäftigungsquotienten zugrunde zu legen ist.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.

Kühlungsborn, 12. November 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Uwe Pilgrim
Vorsitzender

474.00/119

Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

Gemäß der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter (KABl S. 26) werden die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte der kirchlichen Mitarbeiter zum 1. Oktober 2001 auf 88,5 % der jeweiligen Tarifverträge des Bundes und der Länder (West) festgesetzt.

Nachfolgend gibt der Oberkirchenrat die ab 1. Oktober 2001 geltenden Tabellen bekannt:

Schwerin, 26. September 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Vergütung der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan A ab 1. Oktober 2001 (88,5 % West); alle Angaben in Euro

Verg.-Gr.	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47
I		2.551,58	2.689,90	2.828,25	2.966,58	3.104,93	3.243,29	3.381,60	3.519,95	3.658,28	3.796,63	3.934,97	4.073,30	4.211,63
Ia		2.351,88	2.459,39	2.566,85	2.674,36	2.781,86	2.889,37	2.996,89	3.104,36	3.211,86	3.319,36	3.426,89	3.534,36	3.637,44
Ib		2.090,84	2.194,18	2.297,54	2.400,87	2.504,22	2.607,56	2.710,91	2.814,25	2.917,61	3.020,94	3.124,28	3.227,62	3.330,72
IIa		1.853,31	1.948,23	2.043,18	2.138,08	2.233,00	2.327,94	2.422,85	2.517,79	2.612,70	2.707,66	2.802,57	2.897,45	
IIb		1.728,04	1.814,55	1.901,08	1.987,61	2.074,15	2.160,68	2.247,22	2.333,75	2.420,28	2.506,83	2.593,34	2.631,15	
III	1.647,11	1.728,04	1.808,94	1.889,86	1.970,78	2.051,70	2.132,63	2.213,54	2.294,45	2.375,38	2.456,32	2.537,24	2.614,21	
IVa	1.493,08	1.567,14	1.641,17	1.715,21	1.789,26	1.863,29	1.937,33	2.011,38	2.085,43	2.159,47	2.233,52	2.307,58	2.380,59	
IVb	1.365,18	1.423,94	1.482,66	1.541,40	1.600,11	1.658,86	1.717,58	1.776,33	1.835,07	1.893,79	1.952,54	2.011,26	2.019,08	
Va	1.207,14	1.253,67	1.300,18	1.350,46	1.402,08	1.453,73	1.505,37	1.557,01	1.608,66	1.660,30	1.711,94	1.763,58	1.811,56	
Vb	1.207,14	1.253,67	1.300,18	1.350,46	1.402,08	1.453,73	1.505,37	1.557,01	1.608,66	1.660,30	1.711,94	1.763,58	1.767,16	
Vc	1.141,09	1.183,02	1.225,01	1.269,05	1.313,09	1.358,99	1.407,84	1.456,74	1.505,60	1.554,47	1.602,71			
VIb	1.080,58	1.113,00	1.145,39	1.177,81	1.210,19	1.243,56	1.277,59	1.311,62	1.346,25	1.384,03	1.421,77	1.451,33		
VII	1.001,08	1.027,40	1.053,73	1.080,03	1.106,37	1.132,68	1.158,99	1.185,33	1.211,64	1.238,67	1.266,33	1.286,27		
VIII	926,10	950,15	974,25	998,30	1.022,38	1.046,45	1.070,54	1.094,60	1.118,68	1.136,57				
IXa	895,79	919,74	943,67	967,61	991,53	1.015,46	1.039,38	1.063,32	1.087,18					
IXb	862,22	884,07	905,90	927,73	949,57	971,42	993,26	1.015,09	1.033,56					
X	800,62	822,46	844,32	866,14	887,99	909,82	931,67	953,52	975,34					

Allgemeine Zulage :

IXa-X	77,07
Vc-VIII	91,03
IIa-Vb	97,10
Ia-Ib	36,41

Ortszuschlagstabelle:

Tarifkl.	St. 1	St. 2	St. 3	½ Differenz St. 1 zu St. 2
Tarifkl. Ib I-IIb	478,92	569,49	646,22	45,29
Tarifkl. Ic III-Vb	425,62	516,20	592,93	45,29
Tarifkl. II Vc-X	400,92	487,19	563,92	43,14

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um 76,73 Euro

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um:

IXb-X	1. Kind	4,52	ab 2. Kind	22,62
IXa		4,52		18,10
VIII		4,52		13,57

Vergütung der Auszubildenden ab 1. Oktober 2001 (88,5 % West)

1. Ausb.jahr	523,03
2. Ausb.jahr	564,37
3. Ausb.jahr	602,32
4. Ausb.jahr	654,96

**Tabelle der Monatsvergütungen der Mitarbeiter nach Vergütungsgruppenplan B ab
1. Oktober 2001 (88,5 % West), alle Angaben in Euro**

Verg.- Gr.	(Lohngr.)	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
H9	9	1.922,51	1.953,27	1.984,51	2.016,25	2.048,53	2.081,29	2.114,59	2.148,44
H8a	8a	1.881,11	1.911,21	1.941,78	1.972,85	2.004,42	2.036,49	2.069,08	2.102,19
H8	8	1.839,72	1.869,15	1.899,06	1.929,44	1.960,31	1.991,68	2.023,55	2.055,93
H7a	7a	1.800,12	1.828,91	1.858,18	1.887,90	1.918,10	1.948,79	1.979,98	2.011,66
H7	7	1.760,50	1.788,66	1.817,27	1.846,35	1.875,89	1.905,91	1.936,40	1.967,38
H6a	6a	1.722,59	1.750,15	1.778,16	1.806,60	1.835,51	1.864,88	1.894,70	1.925,03
H6	6	1.684,68	1.711,63	1.739,02	1.766,85	1.795,11	1.823,84	1.853,01	1.882,68
H5a	5a	1.648,41	1.674,78	1.701,58	1.728,82	1.756,47	1.784,57	1.813,12	1.842,14
H5	5	1.612,13	1.637,93	1.664,13	1.690,77	1.717,81	1.745,31	1.773,23	1.801,60
H4a	4a	1.577,43	1.602,67	1.628,31	1.654,36	1.680,83	1.707,71	1.735,04	1.762,81
H4	4	1.542,71	1.567,40	1.592,47	1.617,95	1.643,84	1.670,15	1.696,86	1.724,01
H3a	3a	1.509,50	1.533,65	1.558,19	1.583,11	1.608,45	1.634,18	1.660,34	1.686,88
H3	3	1.476,29	1.499,90	1.523,90	1.548,28	1.573,07	1.598,22	1.623,80	1.649,77
H2a	2a	1.444,50	1.467,61	1.491,09	1.514,94	1.539,18	1.563,81	1.588,83	1.614,26
H2	2	1.412,71	1.435,30	1.458,27	1.481,61	1.505,31	1.529,40	1.553,88	1.578,73
H1a	1a	1.382,29	1.404,40	1.426,88	1.449,71	1.472,91	1.496,47	1.520,41	1.544,74
H1	1	1.351,88	1.373,50	1.395,48	1.417,81	1.440,48	1.463,54	1.486,95	1.510,75

Sozialzuschlag je Kind 76,73

In den Vergütungsgruppen H1 bis H4 (Lohngr. 1 – 4) erhöht sich der Sozialzuschlag für das 1. sowie das 2. und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

Verg.-Gr.	(Lohngr.)	1. Kind	ab 2. Kind
Verg.-Gr. H1, H2	(Lohngr. 1, 1a, 2)	4,52	22,62
Verg.-Gr. H2a, H3, H3a	(Lohngr. 2a, 3, 3a)	4,52	18,10
Verg.-Gr. H4	(Lohngr. 4)	4,52	13,57

	Sozialzuschlag	incl. Erhöhungsbeträge		
		Verg.-Gr. H4 (Lgr. 4)	Verg.-Gr. H2a – H3a (Lgr. 2a – 3a)	Verg.-Gr. H1 – H2 (Lgr. 1 – 2)
1 Kind	76,73	81,25	81,25	81,25
2 Kinder	153,46	171,55	176,08	180,60
3 Kinder	230,19	261,85	270,91	279,95
4 Kinder	306,92	352,15	365,74	379,30
5 Kinder	383,65	442,45	460,57	478,65
6 Kinder	460,38	532,75	555,40	578,00

Vergütung für Mitarbeiter in Kr. – Gruppen ab 1. Oktober 2001 (88,5 % West), alle Angaben in EURO

KAVO

Verg.-Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. 13	2.257,20	2.352,59	2.447,99	2.522,19	2.596,38	2.670,59	2.744,78	2.818,98	2.893,18
Kr. 12	2.086,13	2.174,97	2.263,80	2.332,89	2.401,99	2.471,08	2.540,17	2.609,28	2.678,38
Kr. 11	1.935,19	2.020,46	2.105,71	2.172,03	2.238,35	2.304,67	2.370,97	2.437,30	2.503,62
Kr. 10	1.790,84	1.869,94	1.949,04	2.010,56	2.072,09	2.133,61	2.195,13	2.256,65	2.318,17
Kr. 9	1.658,35	1.731,49	1.804,65	1.861,55	1.918,44	1.975,36	2.032,26	2.089,16	2.146,06
Kr. 8	1.535,23	1.602,99	1.670,77	1.723,50	1.776,23	1.828,95	1.881,66	1.934,38	1.987,09
Kr. 7	1.422,67	1.485,29	1.547,90	1.596,59	1.645,29	1.693,98	1.742,68	1.791,38	1.840,07
Kr. 6	1.321,09	1.378,47	1.435,84	1.480,47	1.525,10	1.569,72	1.614,34	1.658,96	1.703,61
Kr. 5a	1.258,82	1.312,47	1.366,12	1.407,84	1.449,55	1.491,28	1.533,00	1.574,73	1.616,44
Kr. 5	1.216,09	1.266,84	1.317,60	1.357,07	1.396,55	1.436,01	1.475,48	1.514,96	1.554,43
Kr. 4	1.138,82	1.183,93	1.229,04	1.264,13	1.299,22	1.334,31	1.369,40	1.404,48	1.439,56
Kr. 3	1.067,15	1.105,48	1.143,82	1.173,63	1.203,45	1.233,27	1.263,08	1.292,89	1.322,71
Kr. 2	999,96	1.033,56	1.067,16	1.093,30	1.119,42	1.145,56	1.171,69	1.197,83	1.223,96
Kr. 1	938,37	968,28	998,18	1.021,43	1.044,69	1.067,95	1.091,20	1.114,45	1.137,71

Allgemeine Zulage:	Kr. 1-2	77,07
	Kr. 3-6	91,03
	Kr. 7-13	97,10

Ortszuschlagstabelle:		½ Differenz			
		St. 1	St. 2	St. 3	St. 1 zu St. 2
Tarifkl. Ib	Kr. 13	478,92	569,49	646,22	45,29
Tarifkl. Ic	Kr. 7-12	425,62	516,20	592,93	45,29
Tarifkl. II	Kr. 1-6	400,92	487,19	563,93	43,14

Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind = Erhöhung um: 76,73

In der Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag für das 1. sowie jedes weitere zu berücksichtigende Kind für Angestellte der Vergütungsgruppen um:	Kr. I	1. Kind	4,52	ab 2. Kind	22,62
	Kr. II	1. Kind	4,52	ab 2. Kind	18,10

474.00/80-11

Vergütungs- und Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste

1. Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1. Januar 2002 folgende Vergütungs- und Vertretungssätze für kirchenmusikalische Dienste beschlossen:

	ohne Prüfung Euro (€)	D- Prüfung Euro (€)	C- Prüfung Euro (€)	A/B- Prüfung Euro (€)
1.1 Gottesdienst.	10,00	14,00	17,00	20,00
1.2 Gottesdienst mit besonderer musikalischer Gestaltung	13,00	17,00	20,00	24,00
2.1 Kasualien	8,00	12,00	15,00	15,00
2.2 Kasualien mit besonderer musikalischer Gestaltung	10,00	15,00	18,00	20,00
3. Chorproben (90 Min.)	14,00	17,00	20,00	25,00

2. Außerdem gilt:

- Hauptamtlich angestellte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind innerhalb ihres Anstellungsverhältnisses zu Vertretungen unter Kolleginnen und Kollegen (bei deren dienstlicher Abwesenheit, wozu genehmigte Dienstreisen, Urlaub und Krankheit zählen) ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, sofern ihr Dienst das zulässt. Bei Dauerververtretungen (z.B. durch lange Krankheit) sind Sonderregelungen erforderlich. Gebühren für die Vertretungsdienste hauptamtlich angestellter Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind an die anstellende Kirchengemeinde abzuführen.
- Fahrtkosten sind in der tatsächlich entstandenen Höhe entsprechend der landeskirchlichen Ordnung zu erstatten.

Die bisher geltenden Vergütungs- und Vertretungssätze für Kirchenmusiker (KABl 1997 S. 129) werden hiermit aufgehoben.

Schwerin, 16. Oktober 2001

Der Oberkirchenrat

Flade

01.03/479

Gebühren der Landeskirchenkasse

Nachstehend wird der Beschluss des Oberkirchenrates vom 27. November 2001 bekannt gegeben:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 werden bei Dienstleistungen der Landeskirchenkasse für Dritte den Nutzern Kosten in Höhe von 10 Euro je Fall/Monat in Rechnung gestellt.

Die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1994 (KABl. 1994 S. 98) wird insoweit geändert.

Schwerin, 28. November 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

418.04/246

Weiterbildungsangebote des Theologischen Studienseminars der VELKD in Pullach

Folgende Kurse sind im Theologischen Studienseminar der VELKD in Pullach im Jahre 2002 vorgesehen:

- | | |
|---|--|
| <p>1. 7. - 25. Januar 2002 (257. Kurs)
Auftrag und Praxis der Kirchenleitung in einem Dekanat, einer Propstei, einer Superintendentur</p> <p>2. 28. Januar - 8. Februar 2002 (258. Kurs)
„Und nun empfängt (im Glauben) des Segen des Herrn!“
Zu Segenshandlungen und Amtshandlungen - auch mit Menschen, die nicht zur Kirche gehören.</p> <p>3. 11. - 22. Februar 2002 (259. Kurs)
Vikarinnen, Vikare in der Gemeindephase ihres Vikariats einführen und begleiten.
Kurs mit Vikarsleiterinnen und -leitern.</p> <p>4. 2. - 7. April 2002 (260. Kurs)
Kirche und Bildung: Zur Gründung und Konzeption evangelischer Schulen</p> <p>5. 27. April - 1. Mai 2002 (261. Kurs)
Als »Laien« Kirche leiten.
Zu Grundlagen und praktischen Fragen synodaler Verantwortung
Kurs mit Synodalen</p> <p>6. 13. - 17. Mai 2002 (262. Kurs)
Mit Personaldezernenten und weiteren Verantwortlichen in Personalfragen der Kirchen</p> <p>7. 27. Mai - 14. Juni 2002 (263. Kurs)
Markus - Matthäus - Lukas:
Zur Predigt im nächsten Kirchenjahr und zu lebensorientierter Bibelarbeit</p> <p>8. 24. Juni - 5. Juli 2002 (264. Kurs)
»Lasst die Kirche im Dorf!«: Zur Erhaltung und Nutzung alter Kirchen</p> | <p>9. 30. Juni - 6. Juli 2002 (265. Kurs)
Zum Verhältnis von Gesetz und Evangelium aus römisch-katholischer und aus evangelisch-lutherischer Sicht.
Ökumenischer Studienkurs in Erfurt</p> <p>10. 9. - 20. September 2002 (266. Kurs)
Das Heil in Christus und die Erfahrung fragmentarischen Lebens in unheiliger Welt</p> <p>11. 23. September - 2. Oktober 2002 (267. Kurs)
Dialogfähigkeit und Profil evangelischer Kirche im religiösen Pluralismus wie angesichts der Vielfalt religiöser Gemeinschaften:
Apologetik in biblisch-reformatorischer Orientierung?</p> <p>12. 7. - 18. Oktober 2002 (268. Kurs)
Dreizehn Jahre hernach: Literarische Perspektiven aus Ost und West</p> <p>13. 28. Oktober - 8. November 2002 (269. Kurs)
Die Würde des Menschen und die Möglichkeiten der Medizin - im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik, Gentherapie und Sterbehilfe</p> <p>14. 10. - 16. November 2002 (270. Kurs)
Zwischenbilanz nach einigen Jahren in der Leitung eines Dekanats, einer Propstei, einer Superintendentur</p> <p>Nähere Einzelheiten sind in den Landessuperintendenturen bzw. direkt beim Studienseminar in Pullach erfahrbar. Anmeldungen werden auf dem Dienstweg erbeten.</p> <p>Schwerin, 15. Oktober 2001</p> <p>Beste
Landesbischof</p> |
|---|--|

Pfarrstellenausschreibungen

2305-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Massow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. November 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7311-20/9

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuenkirchen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 1. November 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7300-355/33

Die Pfarrstelle II für Krankenhauseelsorge in Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Bewerber sollen einen abgeschlossenen Grundkurs in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA), mindestens jedoch die Zulassung dazu, nachweisen können und ihre Bereitschaft zu weiterer Aus- und Weiterbildung ausdrücklich erklären.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2002 an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, 20. November 2001

Der Oberkirchenrat

Flade

3313-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Redefin wird erneut gemäß § 4 Abs. 3 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur

Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. November 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

3623-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Slate wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. November 2001

Beste
Landesbischof

7300-355/33

Die Pfarrstelle II für Krankenhauseelsorge in Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Bewerber sollen einen abgeschlossenen Grundkurs in Klinischer Seelsorgeausbildung (KSA), mindestens jedoch die Zulassung dazu nachweisen können und ihre Bereitschaft zu weiterer Aus- und Weiterbildung ausdrücklich erklären.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2002 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 5. Dezember 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

In der Oster-Kirchengemeinde in Hamburg-Bramfeld im Kirchenkreis Stormarn sind die 1. Pfarrstelle durch Wahl des Kirchenvorstandes und die 2. Pfarrstelle durch bischöfliche Ernennung zu besetzen.

Ihre Bewerbung für die 1. Pfarrstelle ist mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Herrn Propst Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Ihre Bewerbung für die 2. Pfarrstelle ist mit Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen zu richten an: Frau Bischöfin Maria Jepsen über Herrn Propst Liebich, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst H. Liebich Tel. (040) 60 31 43 44 und Herrn Thomas Martens, Tel. (040) 6 42 81 72.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg (Landessuperintendentur, Oberkirchenrat) einzureichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Januar 2002

Schwerin, 1. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

148.33/6

Im Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltendienst (NMZ) ist das Referat für Nahost und christlich-jüdischen Dialog vakant und möglichst bald mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Stelle wird für zunächst 5 Jahre mit Dienstsitz in Hamburg ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Vorstands des NMZ.

Bewerbungen von Interessierten, die Bewerbungsfähigkeit auf eine Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche haben, sind mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen an den Vorstand des NMZ, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg, zu richten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Direktor des Nordelbischen Missionszentrums, Dr. Joachim Wietzke, Tel. (0 40) 881 81 201, der Vorsitzende des Nahostausschusses des NMZ, Propst i.R. Jörgen Sonntag, Tel. (04 31) 888 60 96 und die Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt, OKRin Rut Rohrandt, Tel. (04 31) 97 97 800.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg (Landessuperintendentur, Oberkirchenrat) einzureichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Januar 2002

Schwerin, 20. November 2001

Beste
Landesbischof

148.33/6

In der Vicelinkirchengemeinde Neumünster, Kirchenkreis Neumünster, ist nach Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die 2. Pfarrstelle vakant und zum 1. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Johann Weingärtner, Hinter der Kirche 11, 24534 Neumünster, Tel. (0 43 21) 4 65 71 sowie Herr Propst Stefan Block, Am alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster, Tel. (0 43 21) 49 81 34.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg (Landessuperintendentur, Oberkirchenrat) einzureichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 2. Februar 2002

Schwerin, 13. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

Personalien

123.10/12-1

Pastor Leif Rother, Waren, wird mit Wirkung vom 1. November 2001 zum Propst der Propstei Müritz bestellt.

Schwerin, 5. Oktober 2001

Beste
Landesbischof

PA Klaiber, Christof / 2-2

Herr Christof Klaiber wird mit Wirkung vom 1. November 2001 unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die Dauer von drei Jahren zum Kirchenforstinspektor z.A. ernannt. Gleichzeitig wird er mit der Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft beauftragt.

Schwerin, 25. Oktober 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

PA Leisner, Anke /

Pastorin Anke Leisner, Siedenbollentin, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 die Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge im Stift Bethlehem Ludwigslust für die Dauer von 8 Jahren übertragen. Der Dienstumfang der Pfarrstelle beträgt 50 %. Damit erfolgt auch ihre Berufung zur Pastorin der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Schwerin, 28. September 2001

Beste
Landesbischof

PA Bölt, Arne/

Der Oberkirchenrat hat Herrn Arne Bölt, Kühlungsborn, nach erfolgreichem Abschluss eines einjährigen Berufspraktikums die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogischer Mitarbeiter (Diakon) zuerkannt.

Schwerin, 27. September 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

PA Riemer, Sylvie/

Der Oberkirchenrat hat Frau Sylvie Riemer, Neubrandenburg, die Anstellungsfähigkeit als gemeindepädagogische Mitarbeiterin (Diakonin) zuerkannt.

Schwerin, 16. Oktober 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

PA Duvendack, Greta /13-5

Pastorin Greta Duvendack, Röbel, beendet mit Ablauf Ihres Erziehungsurlaubes am 25. September 2001 ihren Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und kehrt zurück in die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

Schwerin, 25. September 2001

Beste
Landesbischof

PA Schoberth, Christian /26

Pastor Christian Schoberth, Neubrandenburg, wird auf seinen Antrag gemäß § 92 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Februar 2002 für die Dauer von 5 Jahren beurlaubt, um den Dienst als Krankenhauseelsorger in Hamburg/Ochsenzoll in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu übernehmen.

Schwerin, 5. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

3301-20/

Pastorin Maria Harder, Ivenack, wird die vakante Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Gammelmin-Warsow mit Wirkung vom 1. Januar 2002 übertragen. Ihr Dienstumfang beträgt 50 %.

Schwerin, 12. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

PA Schwerin, Eckart/56

Der Oberkirchenrat Prof. Dr. Eckart Schwerin wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 10. Dezember 2001

Die Kirchenleitung

Beste

PA Heiling, Inge /67

Pastorin Inge Heiling, Berlin, wird auf ihren Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

PA Neumann, Dietrich /26

Propst Dietrich Neumann, Vellahn, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 5. Dezember 2001

Beste
Landesbischof

PA Grund, Rolf

Heimgerufen wurde am 10. November 2001 im Alter von 65 Jahren Pastor i. R. Rolf Grund, Warnemünde. Der Verstorbene war seit 1959 in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs tätig, zunächst als Vikar in Burg Stargard, dann als Pastor in den Kirchgemeinden Helpt und Warnemünde bis zum Eintritt in den Ruhestand 1999.

Der Ordinationspruch des Verstorbenen: „Tu wohl deinem Knecht, dass ich lebe und dein Wort halte.“
Psalm 119, 17

Schwerin, 14. November 2001

Beste
Landesbischof

PA Hoffgaard, Hans-Dieter

Heimgerufen wurde am 11. November 2001 im Alter von 71 Jahren Pastor i. R. Hans-Dieter Hoffgaard, Gutow bei Güstrow. Der Verstorbene war seit 1957 im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zunächst in der Kirchgemeinde Neuenkirchen bei Neubrandenburg, von 1966 bis zum Eintritt in den Ruhestand 1995 in der Kirchgemeinde Wattmannshagen.

„Dafür halte uns jeder man: für Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse.“
1. Korinther 4,1

Schwerin, 16. November 2001

Beste
Landesbischof

Der Jahrgang des KABI. 2001 umfasst 124 Seiten.